

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 16/2020

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
 Angelegenheiten

Merseburg,
29. 05. 2020

Inhaltsverzeichnis

- Zulassungsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Merseburg - University of Applied Sciences - in der Fassung vom 28.05.2020
- 2. Änderungssatzung zur Zulassungsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Merseburg - University of Applied Sciences - vom 28.05.2020

Zulassungsordnung für Masterstudiengänge der Hochschule Merseburg - University of Applied Sciences -

Gemäß § 55 Abs. 2 Ziffer 1 und 3 in Verbindung mit § 67 Abs. 2 und Abs. 3 Ziffer 10 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Hochschule Merseburg folgende Zulassungsordnung für Masterstudiengänge am 28.05.2020 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Zulassungsordnung regelt das Bewerbungsverfahren, die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassungsverfahren für alle Masterstudiengänge an der Hochschule Merseburg. Sie gilt für die zulassungsbeschränkten und die nicht zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge.

Masterstudiengänge im Weiterbildungsbereich können gesonderte Ordnungen bzw. Regelungen erlassen.

§ 2 Zulassungskommission

(1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission.

(2) Der Fachbereichsrat bestellt eine Zulassungskommission für den Masterstudiengang. Ihr gehören drei Professoren oder Professorinnen, bevorzugt aus dem Kreis der in diesen Studiengang involvierten Kollegen oder Kolleginnen, an. Des Weiteren können ihr bis zu zwei weitere Mitglieder aus den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen und der Studierenden mit Stimmrecht angehören. Die Professoren oder Professorinnen müssen über die Mehrheit verfügen.

(3) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, wovon mindestens zwei Professoren sein müssen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren oder Professorinnen und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Die Amtszeiten verlängern sich automatisch um die jeweiligen Fristen, wenn der Fachbereichsrat zum Ablauf der Amtszeiten keine neuen Mitglieder bestellt und die Mitglieder zum Ende der Amtszeit nicht von ihrem Amt zurücktreten.

(5) Die Zulassungskommission legt die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung der Auswahlverfahren in einer studiengangspezifischen Ordnung fest und trägt Sorge für die ordnungsgemäße Bekanntgabe (für das Sommersemester bis spätestens 30. November sowie für das Wintersemester bis spätestens 31. Mai) und die Durchführung des Auswahlverfahrens. In Fällen höherer Gewalt, insbesondere Pandemie, Erdbeben etc., kann die Hochschule die Fristen nach Satz 1 für den Studienbeginn im Wintersemester bis zum 30. Juni bzw. bei Studienbeginn im Sommersemester bis zum 31. Dezember (Ausschlussfrist) verlängern.

(6) Soweit Fragen der Zulassung oder Zuständigkeiten in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs oder des Studiengangs.

§ 3 Bewerbung und Bewerbungsfristen

(1) Zulassungen zum Masterstudiengang sind zum Winter- und Sommersemester möglich. Näheres dazu können die studiengangspezifischen Bestimmungen zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang regeln.

(2) Der Antrag auf Zulassung kann auch gestellt werden, wenn das vorangegangene Studium noch nicht abgeschlossen ist und Studien- und Prüfungsleistungen für 6-semesterige Präsenzstudiengänge im Umfang von 140 Credits bzw. für 7-semesterige Präsenzstudiengänge im Umfang von 170 Credits nach dem ECTS (European-Credit-Transfer-System) erbracht worden sind. Es gilt der Zeitpunkt der Antragstellung. Der Leistungsstand muss jedoch spätestens zum Ende der Bewerbungsfrist nachgewiesen werden.

(3) Die Bewerbungstermine werden durch die Hochschule auf der Homepage der Hochschule Merseburg mit einer Liste der für die jeweiligen Studiengänge zuständigen Ansprechpartner bekannt gegeben.

(4) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge muss der Antrag auf Zulassung (Zulassungsantrag) einschließlich aller erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 8 bei Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juni bzw. bei Studienbeginn im Sommersemester bis zum 15. Dezember (Ausschlussfrist) im Studentensekretariat eingegangen sein.

In Fällen höherer Gewalt, insbesondere Pandemie, Erdbeben etc., kann die Hochschule die Fristen nach Satz 1 für den Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juli bzw. bei Studienbeginn im Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) verlängern. Die Fristverlängerung ist in geeigneter Weise, insbesondere auf den Internetseiten der Hochschule und dem Bewerberportal der Hochschule, bekannt zu geben. Die Entscheidung über die Fristverlängerung trifft der Senat.

(5) Für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge muss die Bewerbung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 8 bis zum 15. September eines jeden Jahres für das Wintersemester und bis zum 15. März für das Sommersemester im Studentensekretariat eingereicht werden.

(6) Ausländische Staatsangehörige und staatenlose Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, müssen ihre Bewerbungsunterlagen über uni-assist einreichen.

Bewerbungen für das Wintersemester für das erste und höhere Semester für zulassungsfreie Studiengänge sind bis zum 31. August desselben Jahres, für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge sind Bewerbungen bis spätestens 15. Mai eines Jahres einzureichen. Für höhere Semester gelten analoge Fristen.

Bewerbungen zum Sommersemester für zulassungsfreie Studiengänge sind bis zum 31. Januar desselben Jahres, für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge bis zum 15. November des vorhergehenden Jahres einzureichen. Für höhere Fachsemester, die zum Sommersemester beginnen, können Bewerbungen für zulassungsbeschränkte und zulassungsfreie Studiengänge bis zum 31. Januar eingereicht werden.

Entsprechend der Nachfragesituation kann die Hochschule im Interesse der Auslastung bedarfsweise weitere Termine setzen. In begründeten Ausnahmefällen kann den Bewerberinnen und Bewerbern eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden.

Für Kooperationen mit Partnerhochschulen und Partnereinrichtungen können abweichende Bestimmungen getroffen werden.

In Fällen höherer Gewalt, insbesondere Pandemie, Erdbeben etc., kann die Hochschule die Fristen für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge für den Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juni bzw. bei Studienbeginn im Sommersemester bis zum 15. Dezember des vorhergehenden Jahres (Ausschlussfrist) verlängern. Die Fristverlängerung ist in geeigneter Weise, insbesondere auf den Internetseiten der Hochschule und dem Bewerberportal der Hochschule, bekannt zu geben. Die Entscheidung über die Fristverlängerung trifft der Senat.

(7) Unvollständige, nicht formgerechte oder nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(8) Bewerbungen können in schriftlicher oder in elektronischer Form über das Bewerberportal der Hochschule Merseburg erfolgen. Bei der Bewerbung in schriftlicher Form sind alle erforderlichen Unterlagen an folgende Adresse zu richten:

Hochschule Merseburg
Studierendensekretariat
Eberhard-Leibnitz-Straße 2
06217 Merseburg

Bei der Bewerbung in elektronischer Form über das Bewerberportal der Hochschule Merseburg müssen die erforderlichen Unterlagen nach der Online-Bewerbung dem Dezernat für Akademische Angelegenheiten der Hochschule Merseburg bis zu den Terminen nach den Absätzen 4 bis 6 über das Online-Bewerber-Portal der Hochschule zur Verfügung gestellt werden. Im Zulassungsbescheid der Hochschule können abweichende Fristen definiert werden. Die Hochschule kann jederzeit die Vorlage der online übersandten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie verlangen.

(9) Zu den erforderlichen Unterlagen gehören:

- a) Ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 (1) in beglaubigter Kopie sowie bei fremdsprachigen Zeugnissen zusätzlich einer beglaubigten Übersetzung, sofern das Original nicht in deutscher Sprache abgefasst ist bzw. ein Nachweis über das Vorliegen von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 bzw. 170 ECTS-Punkten gemäß § 3 (2) durch beglaubigte Kopie der bisher absolvierten Studienleistungen einschließlich des Notendurchschnitts, sofern der Antrag vor Abschluss des vorangegangenen Studiums gestellt wird.
In diesem Fall sind die fehlenden ECTS-Punkte gemäß § 3 (10) nachzureichen.
- b) Ein tabellarischer Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des bisherigen Bildungsweges.
- c) Ggf. amtlich beglaubigte Nachweise über Berufsabschlüsse bzw. berufliche Tätigkeiten.
- d) Bei ausländischen Bewerbern und Bewerberinnen, die nicht Bildungsinländern gleichgestellt sind, zusätzlich die Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland, die Erklärung zur finanziellen Sicherung des Aufenthaltes sowie der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, die zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigen gemäß § 4 (4) oder (5).
- e) Eine beglaubigte Kopie der bisher absolvierten Studienleistungen einschließlich des Notendurchschnitts, sofern der Antrag vor Abschluss des vorangegangenen Studiums gestellt wird.
- f) Eine Erklärung darüber, dass bislang keine Prüfung im gleichen oder einem verwandten Masterstudiengang endgültig nicht bestanden wurde. Die Entschei-

dung über die Vergleichbarkeit von Studiengängen obliegt der Zulassungskommission.

g) Kopie eines Lichtbildausweises (Personalausweis oder Reisepass)

h) Bei schriftlichen Bewerbungen der eigenhändig unterschriebene Zulassungsantrag (Antrag auf Immatrikulation)

(10) Liegen zum Antragsannahmeschluss noch nicht alle Nachweise vor und der Bewerber oder die Bewerberin erfüllt alle weiteren Zugangsvoraussetzungen respektive könnte einen Studienplatz nach Realisierung des Zulassungsverfahrens zugewiesen bekommen, erhält der Bewerber oder die Bewerberin eine auflösend bedingte Zulassung mit der Bedingung, dass die fehlenden Nachweise inklusive der Zeugnisdokumente zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bis spätestens 31. Dezember für das Wintersemester bzw. bis zum 30. Juni des Jahres für das Sommersemester vorzulegen sind.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Punkten bei 6-semesterigen Studiengängen bzw. 210 Punkten bei einem 7-semesterigen Studiengang nach dem ECTS (European-Credit-Transfer-System) entspricht. Ein gleichwertiger ausländischer Abschluss erfüllt die Voraussetzungen ebenfalls. Über die Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen entscheidet die Zulassungskommission.

(2) Der Bachelorabschluss muss in einem verwandten Studiengang erbracht worden sein. Weiteres dazu können die studiengangsspezifischen Bestimmungen zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang regeln.

(3) Im Einzelfall kann die Zulassungskommission erbrachte einschlägige Studienleistungen in einem Diplomstudium, die einem Umfang von 180 Punkten bzw. 210 Punkten nach dem ECTS entsprechen, als gleichwertig anerkennen.

(4) Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen, sofern Deutsch nicht die Muttersprache des Bewerbers oder der Bewerberin ist. Hinreichende Deutschkenntnisse sind nachgewiesen durch eine Prüfung, die zum Hochschulstudium in Deutschland berechtigt. Dies gilt nicht für englischsprachige Studiengänge. Es gelten die Bestimmungen der Satzung zur Regelung des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen der Hochschule Merseburg in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Für Masterstudiengänge, die Englischkenntnisse voraussetzen, sind Nachweise zu erbringen, die sich nach den Anforderungen des jeweiligen Studienganges richten. Näheres dazu regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung.

§ 5

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen in einem zulassungsbeschränkten Masterstudiengang mehr Bewerber oder Bewerberinnen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze für den entsprechenden Studiengang vorhanden sind, findet ein Auswahlverfahren statt.

(2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat (vgl. § 3).

(3) Die Studienplätze im Auswahlverfahren werden nach folgenden Kriterien vergeben:

- a) 20 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze eines Studienganges werden innerhalb der Vorabquoten vergeben, wobei 10 % Bewerberinnen und Bewerbern vorbehalten sind, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Weitere 10 % sind für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, vorbehalten. Die Vergabe der Studienplätze nach Buchstabe a) erfolgt durch das Studierendensekretariat.
- b) Die verbleibenden Studienplätze werden nach dem Grad der Qualifikation, der sich nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines anderen berufsqualifizierenden Abschlusses bemisst, vergeben oder auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach den Ziffern I bis VI zugewiesen.
 - I) Note des Bachelorabschlusses oder Äquivalent; wenn noch kein Abschluss vorliegt, die Durchschnittsnote (arithmetisches Mittel) aus den bereits für die Endnoten erbrachten relevanten Prüfungsleistungen. § 3 Abs. 2 bleibt davon unberührt.
 - II) Gewichtete Einzelnoten des ersten berufsqualifizierten Hochschulabschlusses oder Äquivalent, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.
 - III) Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests
 - IV) Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten.
 - V) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt.
 - VI) Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

Bei der Auswahlentscheidung ist der Grad der Qualifikation erheblich zu gewichten.

(4) Die Zulassungskommission legt die Beurteilungskriterien für die Bildung einer Rangfolge für die Vergabe der Studienplätze nach Absatz 3 Buchstabe b) unter den Bewerbern oder Bewerberinnen fest, insofern ein Auswahlverfahren auf Grund einer Verbindung der Maßstäbe nach den Ziffern I bis VI durchgeführt wird. Kommt ein Auswahlverfahren auf Grund einer Verbindung der Maßstäbe nach den Ziffern I bis VI zur Anwendung, ist dies durch eine studiengangspezifische Satzung zu normieren.

(5) Über das Zulassungsverfahren ist ein Protokoll anzufertigen, anhand dessen die Platzierung der Bewerber oder die Bewerberin nachvollzogen werden kann.

(6) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung nach § 6 (2) an, werden in einem Nachrückverfahren in entsprechender Anzahl zunächst abgelehnte Bewerber oder Bewerberinnen in der Reihenfolge der von ihnen nach Absatz 3 erreichten Rangplätze zugelassen.

(7) Für den Fall, dass Auswahlgespräche durchgeführt werden, erfolgt die Einladung zum Auswahlgespräch mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen.

§ 6 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

(1) Zum Masterstudium angenommene Bewerber und Bewerberinnen erhalten einen schriftlichen oder elektronischen Zulassungsbescheid zum folgenden Semester.

(2) In zulassungsbeschränkten Studiengängen und Studiengängen mit besonderen Eignungsvoraussetzungen ist nach beendetem Auswahlverfahren und erfolgter Zulassung innerhalb der im Zulassungsbescheid der Hochschule gesetzten Frist die Immatrikulation zu vollziehen. Immatrikuliert sich die Bewerberin oder der Bewerber bis zu diesem Termin nicht oder lehnt die Hochschule eine Immatrikulation ab, weil Versagungsgründe nach § 29 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Die davon betroffenen Studienplätze werden im Nachrückverfahren an andere Bewerberinnen oder Bewerber vergeben.

(3) Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 7 Wiederholung und Täuschung

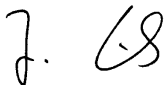
(1) Bei Nichtzulassung ist ein erneuter Zulassungsantrag nach § 3 mehrfach möglich.

(2) Die Zulassung zum Studiengang kann vom Prüfungsausschuss des Studienganges widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Zulassung auf un-wahren Angaben des Studierenden beruht und bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht zustande gekommen wäre.

§ 8 Inkrafttreten

Die Zulassungsordnung tritt nach den Beschlussfassungen des Senats der Hochschule Merseburg vom 28.05.2020 und der Genehmigung durch den Rektor vom 29.05.2020 am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021.

Merseburg, den 29. Mai 2020



Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Der Rektor

2. Änderungssatzung zur Zulassungsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Merseburg - University of Applied Sciences -

Auf Grundlage des § 55 Abs. 2 Ziffer 1 und 3 in Verbindung mit § 67 Abs. 2 und Abs. 3 Ziffer 10 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Hochschule Merseburg nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Zulassungsordnung für Masterstudiengänge am 28.05.2020 beschlossen:

Artikel 1

Die Zulassungsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Merseburg vom 24.02.2011 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg Nr. 03/2011 vom 11. März 2011) in der Fassung vom 30.04.2019 (1. Änderungssatzung zur Zulassungsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Merseburg, Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg Nr. 11/2019) wird wie folgt geändert:

1) § 2 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zulassungskommission legt die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung der Auswahlverfahren in einer studiengangspezifischen Ordnung fest und trägt Sorge für die ordnungsgemäße Bekanntgabe (für das Sommersemester bis spätestens 30. November sowie für das Wintersemester bis spätestens 31. Mai) und die Durchführung des Auswahlverfahrens. In Fällen höherer Gewalt, insbesondere Pandemie, Erdbeben etc., kann die Hochschule die Fristen nach Satz 1 für den Studienbeginn im Wintersemester bis zum 30. Juni bzw. bei Studienbeginn im Sommersemester bis zum 31. Dezember (Ausschlussfrist) verlängern.“

2) § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt ergänzt:

„In Fällen höherer Gewalt, insbesondere Pandemie, Erdbeben etc., kann die Hochschule die Fristen nach Satz 1 für den Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juli bzw. bei Studienbeginn im Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) verlängern. Die Fristverlängerung ist in geeigneter Weise, insbesondere auf den Internetseiten der Hochschule und dem Bewerberportal der Hochschule, bekannt zu geben. Die Entscheidung über die Fristverlängerung trifft der Senat.“

b) Absatz 6 wird wie folgt ergänzt:

„In Fällen höherer Gewalt, insbesondere Pandemie, Erdbeben etc., kann die Hochschule die Fristen für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge für den Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juni bzw. bei Studienbeginn im Sommersemester bis zum 15. Dezember des vorhergehenden Jahres (Ausschlussfrist) verlängern. Die Fristverlängerung ist in geeigneter Weise, insbesondere auf den Internetseiten der Hochschule und dem Bewerberportal der Hochschule, bekannt zu geben. Die Entscheidung über die Fristverlängerung trifft der Senat.“

c) Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Bewerbungen können in schriftlicher oder in elektronischer Form über das Bewerberportal der Hochschule Merseburg erfolgen. Bei der Bewerbung in schriftlicher Form sind alle erforderlichen Unterlagen an folgende Adresse zu richten:

Hochschule Merseburg
Studierendensekretariat
Eberhard-Leibnitz-Straße 2
06217 Merseburg

Bei der Bewerbung in elektronischer Form über das Bewerberportal der Hochschule Merseburg müssen die erforderlichen Unterlagen nach der Online-Bewerbung dem Dezernat für Akademische Angelegenheiten der Hochschule Merseburg bis zu den Terminen nach den Absätzen 4 bis 6 über das Online-Bewerber-Portal der Hochschule zur Verfügung gestellt werden. Im Zulassungsbescheid der Hochschule können abweichende Fristen definiert werden. Die Hochschule kann jederzeit die Vorlage der online übersandten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie verlangen.“

d) Abs. 9 Satz 1 erhält nachfolgende Fassung:

„Zu den erforderlichen Unterlagen gehören:“

e) Buchstabe f Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Erklärung darüber, dass bislang keine Prüfung im gleichen oder einem verwandten Masterstudiengang endgültig nicht bestanden wurde.“

f) Abs. 9 wird um den Buchstaben h) mit dem nachfolgenden Wortlaut ergänzt:

„h) Bei schriftlichen Bewerbungen der eigenhändig unterschriebene Zulassungsantrag (Antrag auf Immatrikulation)“

3) § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Studienplätze im Auswahlverfahren werden nach folgenden Kriterien vergeben:

a) 20 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze eines Studienganges werden innerhalb der Vorabquoten vergeben, wobei 10 % Bewerberinnen und Bewerbern vorbehalten sind, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Weitere 10 % sind für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, vorbehalten. Die Vergabe der Studienplätze nach Buchstabe a) erfolgt durch das Studierendensekretariat.

b) Die verbleibenden Studienplätze werden nach dem Grad der Qualifikation, der sich nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines anderen berufsqualifizierenden Abschlusses bemisst, vergeben oder auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach den Ziffern I bis VI zugewiesen.

l) Note des Bachelorabschlusses oder Äquivalent; wenn noch kein Abschluss vorliegt, die Durchschnittsnote (arithmetisches Mittel) aus den bereits für die Endnoten erbrachten relevanten Prüfungsleistungen. § 3 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

- II) Gewichtete Einzelnoten des ersten berufsqualifizierten Hochschulabschlusses oder Äquivalent, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.
- III) Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests
- IV) Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten.
- V) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt.
- VI) Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

Bei der Auswahlentscheidung ist der Grad der Qualifikation erheblich zu gewichten.

b) Abs. 4 Satz 1 erhält nachfolgende Fassung:

„Die Zulassungskommission legt die Beurteilungskriterien für die Bildung einer Rangfolge für die Vergabe der Studienplätze nach Absatz 3 Buchstabe b) unter den Bewerbern oder Bewerberinnen fest, insofern ein Auswahlverfahren auf Grund einer Verbindung der Maßstäbe nach den Ziffern I bis VI durchgeführt wird. Kommt ein Auswahlverfahren auf Grund einer Verbindung der Maßstäbe nach den Ziffern I bis VI zur Anwendung, ist dies durch eine studiengangsspezifische Satzung zu normieren.“

c) Abs. 7 Satz 1 wird ersatzlos gestrichen.

4) § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält nachfolgende Fassung:

„Zum Masterstudium angenommene Bewerber und Bewerberinnen erhalten einen schriftlichen oder elektronischen Zulassungsbescheid zum folgenden Semester.“

b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In zulassungsbeschränkten Studiengängen und Studiengängen mit besonderen Eignungsvoraussetzungen ist nach beendetem Auswahlverfahren und erfolgter Zulassung innerhalb der im Zulassungsbescheid der Hochschule gesetzten Frist die Immatrikulation zu vollziehen. Immatrikuliert sich die Bewerberin oder der Bewerber bis zu diesem Termin nicht oder lehnt die Hochschule eine Immatrikulation ab, weil Versagungsgründe nach § 29 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Die davon betroffenen Studienplätze werden im Nachrückverfahren an andere Bewerberinnen oder Bewerber vergeben.“

c) Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen

d) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3

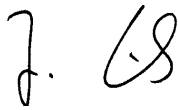
Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung zur Zulassungsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Merseburg wurde vom Senat der Hochschule Merseburg am 28.05.2020 beschlossen und am 29.05.2020 durch den Rektor genehmigt.

Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021.

Der Wortlaut der Zulassungsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Merseburg - University of Applied Sciences - in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg bekannt gemacht.

Merseburg, den 29. Mai 2020



Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Der Rektor